

"Der Staat als Unternehmer"

Autor(en): **Gitermann, Marcus**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **12 (1932-1933)**

Heft 8

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die vierte Initiative, das ist das Volksbegehren für die Errichtung einer kantonalen *Altersfürsorge*, ist vom Kantonsrat bis zur Erledigung der gleichen Frage im Bund verschoben worden.

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn hat also drei ihrer Volksbegehren glücklich unter Dach gebracht, und es ist nicht daran zu zweifeln, daß auch die vierte Initiative vom Volke angenommen werden wird. Durch Ausnützung der demokratischen Volksrechte ist es der Sozialdemokratischen Partei gelungen, die politische Demokratie auszudehnen und zu vertiefen und für die Entwicklung der Sozialgesetzgebung die Bahn zu erweitern. Gleichzeitig hat damit die einseitige Parteiherrschaft der Freisinnigen einen schweren Stoß erlitten, der ihren Sturz am kommenden 7. Mai, dem Tage der Kantons- und Regierungsratswahlen, vorausahnen läßt.

„Der Staat als Unternehmer“

Von Dr. Marcus G i t e r m a n n (Zürich).

(Hans Staudinger. »Der Staat als Unternehmer«. 1932. Berlin. Verlag Gersbach. 120 S. in 4^o.)

Der Verfasser dieser Schrift ist Staatssekretär im Preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe. Das Buch ist begleitet von einer Einleitung von Dr. Walter Schreiber, preußischer Minister für Handel und Gewerbe, der die Arbeit von Staudinger empfiehlt und versichert, daß diese »auf Grund der reichen Erfahrungen verfaßt ist.« Während die bürgerlichen Vertreter der offiziellen Wissenschaft und der Presse keine Mittel scheuen, um die wirtschaftliche Tätigkeit der »öffentlichen Hand« (Staat, Gemeinde) zu diskreditieren, finden sich anno 1932 in Preußen ein Minister für Handel und Gewerbe und ein Staatssekretär, die den Mut haben, in einer sorgfältig verfaßten Untersuchung für die öffentliche Unternehmung aufzutreten. Wahrlich eine nicht alltägliche Erscheinung! Und wir halten es für nützlich, auch die Leser unserer Zeitschrift mit den Hauptgedanken des vorliegenden Buches bekannt zu machen, zumal da der Verfasser nicht etwa von staatswissenschaftlichen Theorien sich fangen läßt, sondern als objektiver (amtlicher) Beobachter der *wirtschaftlichen Vorgänge* spricht.

Das Buch von Staudinger gliedert sich in drei Hauptteile:

1. Entwicklung und Werdegang der staatlichen Unternehmung;
2. Der gegenwärtige Stand der staatlichen Unternehmungen in den einzelnen Wirtschaftszweigen;
3. Stellung und Aufgabe der öffentlichen Unternehmung in der deutschen Wirtschaft der Gegenwart.

Der gegenwärtige Umfang der staatlichen Unternehmungen ist imstande, auch Skeptikern Achtung einzuflößen. Allgemein bekannt sind die Leistungen des Reiches und der Länder (Preußen, Sachsen) auf folgenden Gebieten: Bergbau, Energiewirtschaft, gewisse Industrien (Aluminium, Kalkstoff), Verkehrswesen (Deutsche Reichsbahn, Reichspost, Kraftwagen-Linienverkehr, Luftfahrt, Hafenwirtschaft, Rheinschiffahrt, Wasserstraßenbau), Wohnungswirtschaft, eigene Bautätigkeit des Reiches und des preußischen Staates, Bankwesen, Forstwirtschaft, Versicherungswesen, Landwirtschaft (Domänen).

Von besonderem Interesse ist der Abschnitt über »*Stellung und Aufgaben der öffentlichen Unternehmung in der deutschen Wirtschaft der Gegenwart*«. Die üblichen gegen die öffentlichen Unternehmungen gerichteten Einwände (»grundsätzliche Unterlegenheit«, »Unwirtschaftlichkeit«, »Schwerfälligkeit der Betriebsführung«, »Mangel an persönlichem Interesse«) widerlegt Staudinger durch Hinweise auf die Praxis, die überzeugender wirken als lange theoretische Disputationen. Die Erfahrung zeigt, daß die Beseitigung der Unwirtschaftlichkeit und technische Vervollkommnung bei den öffentlichen Unternehmungen eher erreicht wird als bei der privaten Unternehmung. Durch eine entsprechende Reorganisation der Leitung wird der Bürokratismus ausgemerzt. Ueber die gemischtwirtschaftliche Unternehmung fällt Staudinger folgendes Urteil: Trotz einiger Vorteile für beide Kontrahenten »hat sich aber fast immer gezeigt, daß die *Interessengegensätze zwischen den privaten und öffentlichen Teilhabern sich auf die Dauer nicht beseitigen lassen*« (S. 100).

Welches sind die *Funktionen* der öffentlichen Unternehmung in der Volkswirtschaft? Die Existenzberechtigung der öffentlichen Wirtschaft liegt, nach Staudinger, »nicht in der Leistungsfähigkeit allein, sondern in der Ausrichtung ihrer Wirtschaftstätigkeit auf die Allgemeinheit, in ihrer *Gegenwirkung gegen die nun einmal naturnotwendig einseitigen Interessen des Privatunternehmens*« (S. 101). Bei der Verstaatlichung der Eisenbahnen, bei der Beteiligung am Bergbau und der Energieerzeugung war die ausschlaggebende Triebkraft »die Abwehr eines privaten Monopols«. Der Eingriff des Staates in die Hafenpolitik war diktiert durch die Notwendigkeit, »auf diesem kapitalintensiven Gebiet eine volkswirtschaftlich schädliche, weil Kapital verschwendende Konkurrenz zu verhindern« (S. 102). — Auf anderen Gebieten ist die öffentliche wirtschaftliche Tätigkeit »*als volkswirtschaftliche Ergänzung der privaten Wirtschaftstätigkeit*« zu betrachten, weil die betreffenden Aufgaben »privatwirtschaftlich unrentabel waren und außerdem, wie beim Sparkassenwesen, einer allgemeinen Vertrauensgrundlage bedurften«. Durch die Beteiligung an der deutschen Erdölproduktion ist die öffentliche Hand bestrebt, »die künftige Gestaltung dieser Industrie auch von den allgemeinen wirtschaftlichen Interessen aktiv mitbestimmen zu lassen«. Der Eingriff des Staates in die landwirtschaftlichen Kreditverhältnisse bezweckte die »*einheitliche Zusammenfassung im Dienste der Rationalisierung*«.

Auch in den öffentlichen Unternehmungen muß der Grundsatz der *Rentabilität* streng beachtet werden, weil volkswirtschaftliches Kapital verwaltet wird. Wie soll aber die Rentabilität der Unternehmungen ermittelt werden? Zu diesem Zweck soll der Wiederbeschaffungspreis beachtet werden. Das Rechnungswesen soll für richtige Abschreibungen, Reservebildung und Prüfung der Kostengestaltung sorgen. Die Gewinnerzielung darf aber beim öffentlichen Betrieb »niemals zum Selbstzweck werden«: soziale und volkswirtschaftliche Vorteile sollen hier maßgebend sein. (Diesen Grundsatz vergessen leider viele öffentliche Unternehmungen.)

Besonders aktuell ist die Frage: Welches sind die *Aufgaben der öffentlichen Unternehmung in der nächsten Zukunft*? Auf dem ersten Plan steht hier die Regelung des Verkehrswesens, die Abgrenzung der Verkehrsgebiete zwischen Eisenbahn und Autobus. Auch die Erzeugung und Verteilung der Elektrizität soll so gestaltet werden, daß jede Kraftzersplitterung gemieden werde. Eine rationellere Gestaltung der Elektrizitätsversorgung ist auf folgender Grundlage durchzuführen: »Verflechtung von lokalen Werken mit Großkraftzentralen zur Ausnützung der rationellsten Technik«. Eine »Gesamtplanung« muß ins Auge gefaßt werden, und zwar auch auf dem Gebiete der Gaswirtschaft. Auch eine strenge Zusammenfassung und Regelung des *Geld-*

und Kreditverkehrs muß konsequent verwirklicht werden, wenn man die Volkswirtschaft nicht dem Zufall überlassen, sondern planmäßig organisieren will. Den lokalen Kreditinstituten soll eine »Mitteilungspflicht« an die Zentralstelle auferlegt werden.

Der Verfasser hat folgendes Endziel im Auge: »Eine planvolle Gesamtführung der Geld- und Kapitalpolitik der öffentlichen Hand würde auch die Grundlage schaffen für eine *Konjunkturpolitik der öffentlichen Unternehmungen*, die der gesamten Wirtschaft wertvolle Dienste leisten könnte« (Regelung der öffentlichen Kapitalinvestitionen gemäß der Konjunktur). Ueberhaupt befürwortet der Verfasser: *Einheitliche Grundsätze der Produktions-, Kapital- und Konjunkturpolitik*. So stellt ein preußischer Staatssekretär das gleiche Postulat auf, welches wir Sozialisten schon längst vertreten, welches aber so lange als Ruf in der kapitalistischen Wüste fruchtlos verhallte.

Staatssekretär Staudinger ist freilich kein Staatssozialist; er ist keineswegs geneigt, die gesamte Wirtschaft dem Staate (bzw. der Gemeinde) zu überlassen. Er sieht *Grenzen* für die Ausweitung der öffentlichen Wirtschaft. Und zwar: »Nicht auf jedes Produktionsgebiet ist die öffentliche Unternehmung zu übertragen«, sondern nur auf diejenigen Gebiete, »die durch ein natürliches oder rechtliches Monopol gebunden sind oder deren Produktions- und Absatzgestaltung im wesentlichen schematisiert und mit tarifähnlicher Preisbildung zu bewerkstelligen ist«. Die Verstaatlichung soll ausgedehnt werden auf Unternehmungen, die eine »treuhänderische Verwaltung« voraussetzen (Kreditwesen). — Dagegen sollen fern der Verstaatlichung solche Gebiete bleiben, »wo eine häufige Umstellung der Produktion eine Rücksichtnahme auf den einzelnen Abnehmer erforderlich ist, wo der Absatz allzusehr den Schwankungen des Marktes unterliegt«. (Nach unserer Auffassung sollen derartige Gebiete nicht dem privaten Unternehmertum ausgeliefert, sondern Genossenschaften — Produktions- und Konsumgenossenschaften — überlassen werden.)

Staudinger empfiehlt der öffentlichen Hand die Politik der »weisen Selbstbeschränkung«, damit sie die Sympathien der breiten Schichten für sich gewinne. Gerade die »gewaltige Konzern- und Kartellbildung« soll die Bevölkerung auf die Gefahren der Privatwirtschaft aufmerksam machen.

Der große Fehler des Verfassers besteht aber darin, daß er die Verstaatlichung für *alle* Kreise annehmbar machen will. Aengstliche Gemüter beruhigt er durch die Versicherung, daß die öffentliche Wirtschaft noch kein Sozialismus sei und sich »ganz organisch in das herrschende kapitalistische Wirtschaftssystem eingefügt habe«. In naiver Weise wendet sich Staudinger an das Privatunternehmertum mit der Mahnung, die alte, »auf Mißverständnissen beruhende Kampfstellung« (gegenüber der öffentlichen Wirtschaft) aufzugeben und nach einer »sinnvollen Arbeitsteilung« der »in der gegenwärtigen Phase des Kapitalismus gleichberechtigten Unternehmungsformen« zu trachten ... Die Kapitalisten ersehen aber die »sinnvollste Arbeitsteilung« in völliger Ausrottung der öffentlichen Wirtschaft ... Beweis: die alltägliche Praxis.

Im allgemeinen ist das Buch von Staudinger sehr zu begrüßen. Es ist geeignet, den von uns vertretenen Gedanken der öffentlichen Wirtschaft in solche Kreise zu tragen, in welche unsere Propaganda nicht eindringen kann. Je mehr Anhänger aber die öffentliche Wirtschaft findet, desto näher sind wir unserm Ziel.